

334/AB
vom 11.02.2020 zu 310/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.254

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)310/J-NR/2019

Wien, am 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2019 unter der Nr. **310/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gerichtspraxis und desaströse Budgetsituation der Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich halte einleitend fest, dass ein wesentlicher Teil der Sachausgaben in der UG 13 Justiz und Reformen dem Grunde und der Höhe nach durch Gesetz festgelegt bzw. durch die unabhängige Rechtsprechung verursacht wird und insofern keiner Steuerungsmöglichkeit durch die Justizverwaltung unterliegt (z.B. die Anzahl der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen oder die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher*innen).

Ein Großteil der verbleibenden Sachausgaben beruht zudem auf langfristigen vertraglichen Verbindlichkeiten (so etwa Mietzahlungen für Amtsgebäude, Entgelte an Bewährungshilfeeinrichtungen, Entgelte an die Bundesrechenzentrum GmbH, Pauschalvergütung an den Rechtsanwaltskammertag für Verfahrenshilfeleistungen) oder ist zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unabdingbar (z.B. Entgelte an die Post für Zustellungen, Telefonüberwachungen, Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, Kosten der Unterbringung, Verpflegung, Beschäftigung, Betreuung und ärztlichen Versorgung der Insassen von Justizanstalten) und kann daher durch Verwaltungsmaßnahmen nicht kurz- oder mittelfristig gesteuert werden.

Ungeachtet dessen konnte bereits die Einhaltung der für das Jahr 2018 vorgesehenen Auszahlungsobergrenzen nur durch diverse Einsparungen erfolgen. So wurden etwa der Budgetierung der Oberlandesgerichte bereits wesentliche Kürzungen im Bereich der Bauvorhaben, der Mieten, der Familiengerichtshilfe, der Fortbildung, der Verwaltungspraktikanten und Lehrlinge sowie der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen zu Grunde gelegt.

Zumal die Verkürzung der Gerichtspraxis von sieben auf fünf Monate letztlich seitens des Gesetzgebers nicht umgesetzt wurde und in § 2 Abs 1 Rechtspraktikantengesetz ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis normiert ist, konnten Überschreitungen in diesem Bereich – mangels Steuerbarkeit durch die Rechtsprechung – letztlich nicht vermieden werden. Dieser Umstand wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen akzeptiert und wurde folglich auch die Zustimmung zur Bedeckung von Mehrauszahlungen im Jahr 2018 durch Mehreinzahlungen sowie im Jahr 2019 durch Mehreinzahlungen und Rücklagenentnahmen erteilt.

Zu den Fragen 1, 1a und 2a:

- *1. Wie viele Personen absolvierten 2017, 2018 und 2019 die siebenmonatige Gerichtspraxis?*
 - a. *Wie viele der Rechtspraktikanten_innen davon waren Übernahmewerber_innen?*
- *2. Wie viele Gerichtspraktikanten_innen wollten ihre Gerichtspraxis verlängern?*
 - a. *Wie viele Verlängerungen wurden tatsächlich zugelassen?*

Die Zahl der Personen, die in den Jahren 2017 bis 2019 die Gerichtspraxis angetreten haben, hat sich wie folgt entwickelt:

	Zahl der Personen, die die Gerichtspraxis angetreten haben	davon Aufnahmewerber*innen	davon Verlängerungen ¹⁾
2017	1.381	643	264
2018	1.271	555	140
2019	1.391	607	77

¹⁾ Personen, die ihre Gerichtspraxis nach dem 31. Mai 2019 angetreten haben, können erst im Laufe des Jahres 2020 verlängert werden.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Gerichtspraktikanten_innen wollten ihre Gerichtspraxis verlängern?*

Es liegen mir keine Informationen darüber vor, wie viele Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten die Gerichtspraxis verlängern wollten.

Zur Frage 3:

- *Konnten die Rücklagen, die 2018 für die Gerichtspraxis verwendet wurden, für das Jahr 2019 neu gebildet werden?*

Im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2018 wurden die für das In-Kraft-Treten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes benötigten Budgetmittel iHv 10,2 Mio. Euro lediglich als „budgetierte Rücklage“ zur Verfügung gestellt.

Weitere Rücklagenentnahmen in Höhe von 19,5 Mio. Euro für diverse IT-Projekte, Lizzenzen, Betriebskosten des Bundesrechenzentrums und eine Erneuerung der Betriebsinfrastruktur wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu GZ BMF-112913/0177-II/7/2018 und GZ BMF-112913/0173-II/7/2018 bewilligt.

Letztlich wurden im Jahr 2018 (unter Herausrechnung der durch die Bundesministeriengesetznovelle 2017 neu der UG 13 zuzurechnenden Rücklage des BVwG) jedoch – nach Bedeckung des weiteren Mehrbedarfs des Ressorts durch Mehreinzahlungen – wiederum insgesamt rd. 35,326 Mio. Euro der Rücklage zugeführt, wodurch sich im Ergebnis der Rücklagenstand (ohne BVwG) zum Ende des Jahres 2018 gegenüber dem Anfangsbestand um 5,626 Mio Euro erhöhte.

Zur Frage 4:

- *Beeinflusste die interimistische Finanzierung der Gerichtspraxis im Jahr 2018 andere Zahlungen bzw. Investitionen die die Justiz anderweitig benötigt hätte (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wenn ja, welche (Um Erläuterung wird ersucht)?*
 - b. *Wenn ja, wo fehlten die Finanzmittel in Folge?*

Aufgrund der bestehenden Unterbudgetierung des Ressorts betrug der Mehrbedarf der UG 13 Justiz und Reformen im Jahr 2018 letztlich 66,8 Mio. Euro.

Während die Bedeckung hinsichtlich der Auszahlung für IT im Wege von Rücklagenentnahmen erfolgte, konnte der übrige Mehrbedarf durch Mehreinzahlungen (insbesondere aufgrund eines Einmaleffektes - Vorschreibung einer Gerichtsgebühr in Höhe von 46,4 Mio. EUR) ausgeglichen werden (Zustimmung des Bundesministerium für Finanzen zu GZ BMF-112913/0132-II/7/2018).

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass im Bereich der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten – unter Einhaltung eines sparsamen Budgetvollzugs in anderen Bereichen – letztlich der gesamte dort aufgetretene Mehrbedarf in Höhe von rd. 3,5 Mio. Euro durch Ausnützung von Umschichtungspotentialen bedeckt werden

konnte, ist eine unmittelbare Beeinflussung anderer Zahlungen bzw. Investitionen durch diese Überschreitung des Finanzierungsvoranschlages nicht messbar.

Zu den Fragen 5a und b:

- 5. Wie sicherte man die Finanzierung der Gerichtspraxis 2018?
 - a. Welche Budgetmaßnahmen wurden genau vorgenommen, um den Aufnahmestopp 2018 abzuwenden und die Finanzierung der Gerichtspraxis 2018 abzusichern (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - b. Welche Organisationsmaßnahmen wurden innerhalb der Justiz, insbesondere von den OLG getroffen, um die Gerichtspraxis im Jahr 2018 abzusichern (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Im Rahmen der unterjährigen Controllingmeldungen der Oberlandesgerichte an das BMVRDJ prognostizierten diese eine Überschreitung im Bereich der Rechtspraktikantinnen/ Rechtspraktikanten in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro, welche großteils durch Umschichtungen von diversen anderen Finanzpositionen ausgeglichen werden sollten und demnach lediglich im Bereich des OLG Wien eine unbedeckte Überschreitung in Höhe von 0,236 Mio. Euro verblieben wäre:

Umschichtungen im Bereich des OLG Wien (Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 3,053 Mio. Euro):

- 1,004 Mio. Euro Instandhaltungen von Gebäuden
- 1,123 Mio. Euro Entgelte an die Justizbetreuungsagentur
- 0,690 Mio. Euro verringert Auszahlungen für verlängerte Rechtspraktikanten
- 0,236 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Umschichtungen im Bereich des OLG Linz (prognostizierte Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 0,815 Mio. Euro):

- 0,447 Mio. Euro Instandhaltungen von Gebäuden u. geringw. Wirtschaftsgüter
- 0,050 Mio. Euro Personalleasing
- 0,027 Mio. Euro Entgelte an die Justizbetreuungsagentur
- 0,291 Mio. Euro Personalauszahlungen
- 0,000 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Umschichtungen im Bereich des OLG Graz (prognostizierte Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 0,300 Mio. Euro):

- 0,300 Mio. Euro verringerte Auszahlungen für verlängerte Rechtspraktikanten
0,000 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Umschichtungen im Bereich des OLG Innsbruck (prognostizierte Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 0,332 Mio. Euro):

- 0,259 Mio. Euro Personalauszahlungen
- 0,073 Mio. Euro verringerte Auszahlungen für verlängerte Rechtspraktikanten
0,000 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Die im Bereich der Oberlandesgerichte im Jahr 2018 letztlich tatsächlich aufgetretene Überschreitung des Voranschlages im Bereich der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten betrug rund 3,5 Mio. Euro und konnte von den Oberlandesgerichten damit im Ergebnis zur Gänze durch interne Umschichtungen von diversen anderen Finanzpositionen ausgeglichen werden.

Zur Frage 5c:

- 5. Wie sicherte man die Finanzierung der Gerichtspraxis 2018?
 - c. Welche Rolle spielte dabei das Finanzministerium (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Ich verweise dazu auf meine einleitenden allgemeinen Ausführungen.

Zu den Fragen 6a und b:

- Wie sicherte man die Finanzierung der Gerichtspraxis 2019?
 - a. Welche Budgetmaßnahmen wurden genau vorgenommen um die Gerichtspraxis 2019 abzusichern (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - b. Welche Organisationsmaßnahmen wurden innerhalb der Justiz, insbesondere von den OLG getroffen, um die Gerichtspraxis im Jahr 2019 abzusichern (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Aufgrund des Doppelbudgets der Jahre 2018 und 2019 stellt sich die Situation ähnlich dar wie im Jahr 2018. Die seitens der Oberlandesgerichte insgesamt prognostizierte Überschreitung im Bereich der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro konnte von den Oberlandesgerichten durch interne Umschichtungen von diversen anderen Finanzpositionen zu einem wesentlichen Teil ausgeglichen werden, wodurch lediglich eine unbedeckte Überschreitung in Höhe von 2,996 Mio. Euro (im Bereich der Oberlandesgerichte Wien, Linz und Graz) prognostiziert wurde. Hinsichtlich dieses Mehrbedarfs wurde seitens des Bundesministerium für Finanzen die Zustimmung zur Bedeckung gegen Mehreinzahlungen bzw. Rücklagenentnahmen erteilt.

Umschichtungen im Bereich des OLG Wien (prognostizierte Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 3,998 Mio. Euro):

- 0,200 Mio. Euro Büromittel
- 0,170 Mio. Euro Inlandsreisen
- 0,425 Mio. Euro Briefpost und Paketpost
- 0,475 Mio. Euro Entschädigung für Beschädigte – StEG
- 0,215 Mio. Euro Mieten (unbeweglich und beweglich)
- 0,964 Mio. Euro Entgelte an die Justizbetreuungsagentur
- 0,881 Mio. Euro diverse sonstige Sachauszahlungen
- 0,668 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Keine Umschichtungen im Bereich des OLG Linz (prognostizierte Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 1,258 Mio. Euro):

1,258 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Umschichtungen im Bereich des OLG Graz (prognostizierte Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 1,370 Mio. Euro):

- 0,200 Mio. Euro Verwaltungspraktikanten und bezugsähnl. Zahlungen
- 1,070 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Umschichtungen im Bereich des OLG Innsbruck (prognostizierte Überschreitung bei Fipo 1-7295.000 Rechtspraktikanten 1,085 Mio. Euro):

- 0,380 Mio. Euro Personalauszahlungen
- 0,705 Mio. Euro Entschädigungen nach GebAG und ASGG
- 0,000 Mio. Euro verbleibende Überschreitung

Die im Bereich der Oberlandesgerichte im Jahr 2019 letztlich tatsächlich aufgetretene Überschreitung des Voranschlages im Bereich der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten betrug rund 7,5 Mio. Euro und konnte von den Oberlandesgerichten damit im Ergebnis durch Bedeckung gegen Mehreinzahlungen bzw. Rücklagenentnahmen sowie andererseits durch interne Umschichtungen von diversen anderen Finanzpositionen ausgeglichen werden.

Zur Frage 6c:

- 6. Wie sicherte man die Finanzierung der Gerichtspraxis 2019?
 - c. Welche Rolle spielte dabei das Finanzministerium (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Ich verweise dazu auf meine einleitenden allgemeinen Ausführungen.

Zur Frage 7a:

- Ist die Finanzierung der Gerichtspraxis für das Jahr 2020 gesichert?
 - a. Welche Budgetmaßnahmen wurden genau vorgenommen um die Gerichtspraxis 2020 abzusichern (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Es wird von einem Mehrbedarf für Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen gegenüber dem Erfolg 2018 in Höhe von rund 3,125 Mio. Euro ausgegangen. Diese Summe wird seitens des Ressorts im Zuge der Budgetverhandlungen geltend gemacht werden, wobei das Ergebnis dieser Verhandlungen naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

Zu den Fragen 7b und 8:

- 7. Ist die Finanzierung der Gerichtspraxis für das Jahr 2020 gesichert?
 - b. Welche Organisationsmaßnahmen wurden innerhalb der Justiz, insbesondere von den OLG getroffen, um die Gerichtspraxis im Jahr 2020 abzusichern (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
- 8. Gibt es eine konkrete Maßnahme um eine Situation wie 2018, mit einem angedachten Aufnahmestopp, dauerhaft zu vermeiden (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Seitens der Präsidentin und der Präsidenten der Oberlandesgerichte können insoweit keine Organisationsmaßnahmen getroffen werden, es handelt sich ausschließlich um eine budgetäre Frage. Die Budgetierung wird in der UG 13 Justiz und Reformen zentral vorgenommen, weshalb ich auf 7. a. verweise.

Ergänzend ist anzumerken, dass ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis zu einem bestimmten (Wunsch-)Termin nicht besteht und im Gegenzug eine Zulassung zur Gerichtspraxis von der budgetären Bedeckbarkeit abhängt. Ich verweise auf die Ausführungen betreffend die im Zuge der Budgetverhandlungen zu erzielende ausreichende Budgetierung der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen für die Finanzjahre 2020 / 2021.

Zur Frage 7c:

- Ist die Finanzierung der Gerichtspraxis für das Jahr 2020 gesichert?

- c. Welche Rolle spielte dabei das Finanzministerium (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Ich verweise auf meine Ausführungen zu 7a. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesministerium für Finanzen die in diesem Bereich notwendigen Mittel weiterhin zur Verfügung stellt.

Zur Frage 9:

- Wie viele Richteramtsanwärter_innen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, aber noch auf keine feste Richter- oder Staatsanwaltsplanstelle ernannt wurden, sind mit Stichtag 31.12.2019 bei der Justiz tätig?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 standen 49 Richteramtsanwärter*innen, die die Richteramtsprüfung bereits abgelegt haben, im aktiven Dienst.

Zur Frage 10:

- Wo sind diese jeweils tätig (Um Angabe nach einzelnen OLG Sprengel, Funktion und Stelle der Dienstverwendung z.B. "Evidenzbüro des OGH" wird ersucht)?

Die Verwendungen der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (sowohl der geprüften wie der noch nicht geprüften) sind bestimmt von Ausbildungs- und Bedarfserfordernissen, maßgeblich für die Verwendung nach bestandener Richteramtsprüfung ist § 24 iVm §§ 9 ff RStDG. Diese Zuteilungen – weit überwiegend zu Gerichten und Staatsanwaltschaften, in Einzelfällen zum Evidenzbüro des OGH oder zum BMJ – werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtes vorgenommen, nicht zentral bzw. in elektronisch auswertbarer Form erfasst und ändern sich laufend, weshalb von einem Berichtsauftrag an die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte Abstand genommen wurde. Erst nach Bestehen der Richteramtsprüfung wird regelmäßig die Zuteilung zu einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugender Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 RStDG) absolviert.

Zur Frage 11:

- Wie lange warten Richteramtsanwärter_innen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben durchschnittlich auf ihre Ernennung auf eine feste Richter oder Staatsanwaltsplanstelle?

Die Wartezeit zwischen der theoretischen Ernennbarkeit und der tatsächlichen Ernennung auf eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Planstelle wird maßgeblich vom Bewerbungsverhalten der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter bestimmt, hängt also auch davon ab, wie selektiv oder flexibel Bewerbungen erfolgen. Bei

entsprechender Flexibilität bis hin zu einem Sprengelwechsel können andere Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter ohne weiteres zeitlich überholt werden. Zum 1. Jänner wurde konkret im OLG-Sprengel Wien ein Bewerber nach einer Wartezeit von sieben Monaten auf eine richterliche Planstelle ernannt, im Sprengel des OLG Graz eine Bewerberin nach 21 Monaten, im Sprengel des OLG Linz eine Bewerberin, die mit Ablauf des Juli 2019 die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt hatte, im Sprengel des OLG Innsbruck eine Bewerberin nach fünfmonatiger Wartezeit ab Erreichen der Ernennbarkeit.

Zur Frage 12:

- *Gibt es Pläne um Richteramtsanwärter_innen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, zeitnahe eine Stelle als Richter_in oder Staatsanwält_in zu sichern?*
a. *Wenn ja, welche (Um Erläuterung wird ersucht)?*

Der Bedarf an ernennungsreifen Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern wird im Wesentlichen einerseits durch Ruhestandsversetzungen und andererseits durch die Differenz zwischen jenen Richterinnen und Richtern, die meist im Zusammenhang mit Elternschaft neu in Karenz und herabgesetzte Auslastung wechseln, und jenen, die aus solchen Abwesenheiten in den Dienst zurückkehren. Insgesamt besteht eine erhebliche Fluktuation. Generell wird versucht, die Aufnahme und die anschließende dreijährige Ausbildung von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern einschließlich einer gewissen Reserve bedarfsbezogen vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Aufnahmen nicht kontinuierlich, sondern aufgrund längerer Auswahlverfahren schubweise erfolgen und sich die Zahl der jeweils aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber auch nach deren Qualität richten muss. Aufgrund der langen Frist zwischen der Aufnahmeentscheidung und der tatsächlichen Einsatzbereitschaft drei Jahre später sind die zugrundeliegenden Bedarfsprognosen allerdings mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Wurden die Abgänge überschätzt, kommt es zu Wartezeiten, andernfalls können richterliche oder staatsanwaltschaftliche Planstellen nicht, nur verzögert oder nur extern besetzt werden, was es durch entsprechende Reservehaltung tunlichst zu vermeiden gilt.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Richteramtsanwärter_innen schieden 2017, 2018 und 2019 nach ihrer abgeschlossenen Ausbildung dauerhaft aus dem Justizwesen aus, weil es keine Stellen für sie gab?*
a. *Verursachen Richteramtsanwärter_innen, die nach ihrer fertigen Ausbildung dauerhaft aus dem Justizwesen ausscheiden, Mehrkosten, die nicht durch ihre Arbeit während der Ausbildung gedeckt waren?*
b. *Wenn ja, wie hoch sind diese durchschnittlich pro ausgeschiedener Person?*

Bei keiner bzw. keinem der nach meinem Informationsstand insgesamt vier im angefragten Zeitraum aus dem Dienstverhältnis ausgetretenen Richteramtsanwärter und Richteramtsanwärterinnen ist bekannt, dass dieser Schritt mit einer zu langen Wartezeit begründet gewesen wäre. Schon mangels einer monetären Bewertung der Arbeitsleistung von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern gibt es zum Verhältnis von Ausbildungskosten und Arbeitsertrag keine Berechnung.

Zur Frage 14:

- *Wie hoch sind die verfügbaren Rücklagen Ihres Ressorts mit Stand/Stichtag 01.01.2020?*

Die verfügbaren Rücklagen der UG 13 Justiz und Reformen mit Stand 1. Jänner 2020 betragen 92.673.821,07 Euro. Dabei handelt es sich um den Stand der Rücklagen vor Berücksichtigung der Zuführungen aus dem Jahr 2019, zumal die diesbezügliche Ermittlung durch das Bundesministerium für Finanzen gem. § 55 Abs. 3 BHG 2013 bis zum 30. Jänner vorzunehmen ist. Derzeit (Stand 27.01.2020) ist eine Zuführung von 14.126.021,07 Euro vorgesehen.

Zur Frage 15:

- *Wie hoch waren die seit 2009 bis dato jährlich gebildeten Rücklagen jeweils? (Bitte um Auflistung nach einzelnen Jahren; gleichzeitig wird darum ersucht, von Verweisen auf andere Anfragen zur Beantwortung abzusehen.)*

In nachfolgender Tabelle sind die Veränderungen der Rücklagen der gesamten UG 13 ersichtlich:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anfangsbestand	3 521 837,44	2 191 882,73	1 312 025,74	1 312 025,74	177 464 719,77	246 741 244,91	237 364 730,61	211 930 283,47	232 214 753,54	137 207 602,79	161 237 175,04
+ Zuführung BFG						917 229,93	2 301 294,02				
- budgetierte Rücklage								35 767 000,00	35 767 000,00	10 200 000,00	34 698 000,00
- RL Entnahme	1 329 954,71	879 856,99		1 312 025,74	18 708 990,00		42 552 000,00		72 766 485,00	19 500 000,00	33 865 353,97
- RL Auflösung					6 724,11	39 467 000,00					
+ Zusammenführung 2018 (aufgrund BMG-Novelle)										18 403 356,95	
Stand Ende des Jahres vor Zuführung	2 191 882,73	1 312 025,74	1 312 025,74	0,00	158 749 005,66	208 191 474,84	197 114 024,63	176 163 283,47	123 681 268,54	125 910 959,74	92 673 821,07
+ Rücklagenzuführung				177 464 719,77	87 992 239,25	29 173 255,77	14 816 258,84	56 051 470,07	13 526 334,25	35 326 215,30	14 126 021,07
Stand nach Zuführung des jeweiligen Jahres	2 191 882,73	1 312 025,74	1 312 025,74	177 464 719,77	246 741 244,91	237 364 730,61	211 930 283,47	232 214 753,54	137 207 602,79	161 237 175,04	106 799 842,14

Der Zeile „Rücklagenzuführung“ sind die jährlich gebildeten Rücklagen zu entnehmen.

Zur Frage 16:

- *Wurden bestimmte Maßnahmen oder Projekte im Jahr 2019 mit Geldern aus Rücklagen finanziert?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen oder Projekte wurden 2019 mit Geldern aus Rücklagen finanziert?*

Im Jahr 2019 wurden Rücklagen der Detailbudgets OLG Wien (130202), OLG Linz (130203), OLG Graz (130204), OLG Innsbruck (130205), Justizanstalten (130301) und Bewährungshilfe

(130302) zur Bedeckung von überplanmäßigen Auszahlungen herangezogen, da mit den budgetierten Mitteln trotz eines restriktiven Budgetvollzuges nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Darüber hinaus wurden auch aufgrund einer „budgetierten Rücklage“ in Höhe von insgesamt 34,698 Mio. Euro (14,698 Mio. Euro für 2. Erwachsenenschutzgesetz und 20,0 Mio. Euro für Gehaltserhöhungen und Struktureffekte) Rücklagenentnahmen notwendig. Im Einzelnen wurde mit den Mitteln aus den Rücklagen folgender Mehrbedarf finanziert:

- Aus der Rücklagenentnahme des OLG Wien (Anfangsstand 2019 rd. 38.978 Mio. Euro) wurden unter Berücksichtigung der budgetierten Rücklagenentnahme (5,775 Mio. Euro) insgesamt Rücklagen in Höhe von 19,959 Mio. Euro entnommen. Von dieser Rücklagenentnahme entfielen
 - 4,211 Mio. Euro auf Personalauszahlungen (bedingt durch Bezugserhöhungen und Struktureffekt);
 - 9,305 Mio. Euro auf durch die Justizverwaltung nicht steuerbare Kosten der unabhängigen Rechtsprechung (Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Entschädigungen von Sachverständigen und Dolmetschern gemäß Gebührenanspruchsgesetz, Entschädigungen von Sachverständigen und Dolmetschern nach dem ASGG, Zahlungen gem. § 179a StVG und Zahlungen nach dem SMG);
 - 0,668 Mio. Euro auf Mehrbedarf für Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen aufgrund der Beibehaltung der Ausbildungsdauer.
- Aus der Rücklage des OLG Linz (Anfangsbestand 2019 rd. 12,726 Mio. Euro) wurden unter Berücksichtigung der budgetierten Rücklagenentnahme (2,339 Mio. Euro) insgesamt Rücklagen in Höhe von rd. 10,184 Mio. Euro entnommen. Von dieser Rücklagenentnahme entfielen
 - 0,520 Mio. Euro auf Personalauszahlungen (bedingt durch Bezugserhöhungen und Struktureffekt);
 - 5,932 Mio. Euro auf durch die Justizverwaltung nicht steuerbare Kosten der unabhängigen Rechtsprechung (Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Entschädigungen von Sachverständigen und Dolmetschern nach dem ASGG, Schadensvergütungen, Zahlungen gem. § 179 a StVG, Entschädigungen für Beschädigte nach dem StEG, Ansprüche nach § 373b StPO);
 - 0,135 Mio. Euro auf Mieten für die Bundesimmobiliengesellschaft / Austrian Real Estate;
 - 1,258 Mio. Euro auf Mehrbedarf für Rechtspraktikanten / Rechtspraktikantinnen.
- Ein Teil des Mehrbedarfs des OLG Graz wurde einerseits durch die Ausschöpfung der gesamten eigenen Rücklage (Anfangsbestand 2019 rund 3,755 Mio. Euro, budgetierte

Rücklagenentnahme von 2,320 Mio. Euro) und andererseits durch Inanspruchnahme von Rücklagen des OLG Innsbruck (nach Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck) in Höhe von 4,0 Mio. Euro (Anfangsbestand 2019 rd. 33,269 Mio. Euro, budgetierte Rücklagenentnahme 1,568 Mio. Euro) abgedeckt. Von diesen für das OLG Graz insgesamt notwendigen Rücklagenentnahmen von rd. 7,755 Mio. Euro entfielen

- rd. 5,435 Mio. Euro auf durch die Justizverwaltung nicht steuerbare Kosten der unabhängigen Rechtsprechung (Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Entschädigungen von Sachverständigen und Dolmetschern nach dem GebAG und dem ASGG, Beiträge zu Verteidigerkosten gemäß § 393 a StPO und Schadensvergütungen)
- Aus den gesamten Rücklagen des DB 13.03.01 Justizanstalten (Anfangsbestand rd. 11,651 Mio. Euro) wurden unter Berücksichtigung der budgetierten Rücklagenentnahmen (gesamt 5,585 Mio. Euro) die gesamten Rücklagen entnommen. Von dieser Rücklagenentnahme entfielen:
 - 3,525 Mio. Euro auf Bauvorhaben (0,366 Mio. Euro Sanierung Zöglingstrakt Simmering; 0,016 Mio. Euro Aufstockung Modulbau Hirtenberg; 2,508 Mio. Euro Jugendkompetenzzentrum Gerasdorf; 0,51 Mio. Euro Neubau Zellentrakt Innsbruck; 0,125 Mio. Euro Generalsanierung des Einzelhafttrakts Suben);
 - rd 2,541 Mio. Euro auf Entgelte für die Unterbringung gem. § 21 Abs 1 StGB aufgrund einer Erhöhung der Tagsätze in den Krankenhäusern und Steigerung der Anzahl an Untergebrachten.
- Die gesamten Rücklagen des DB 130302 Bewährungshilfe (Anfangsbestand rd. 0,323 Mio. Euro) mussten aufgrund von einer erhöhten Anzahl an Fußfesselträger*innen und die damit zusammenhängenden zusätzlichen Erhebungen der Bewährungshilfe entnommen werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Mittel aus den Rücklagen im Jahr 2019 in erster Linie nicht für einzelne Maßnahmen oder Projekte, sondern vielmehr für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, insbesondere für Kosten der unabhängigen Rechtsprechung, verwendet wurden.

Zur Frage 17:

- *Gibt es im Ministerium Arbeiten an einem "Notfallplan", der Vorkehrungen für den Fall trifft, dass es zu keiner Budgeterhöhung des Justizministeriums im Doppelbudget 20/21 kommt?*
 - a. Wenn ja,
 - i. seit wann?
 - ii. welche Stellen sind an der Ausarbeitung des Notfallplans beteiligt?

- iii. welche konkreten Maßnahmen sieht der Notfallplan für die Justiz vor (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
1. Sieht der Plan Kündigungen bzw. Personalabbau beim nichtrichterlichen Personalstand vor?
 - a. Wenn ja, wo genau, in welchem Zeitraum und welchem Ausmaß?
 2. Sieht der Plan Kündigungen bzw. Personalabbau beim richterlichen Personalstand vor?
 - a. Wenn ja, wo genau, in welchem Zeitraum und welchem Ausmaß?
 3. Sieht der Plan Kündigungen bzw. Personalabbau beim staatsanwaltschaftlichen Personalstand vor?
 - a. Wenn ja, wo genau, in welchem Zeitraum und welchem Ausmaß?
 4. Sieht der Plan Kürzungen bei der Gerichtspraxis vor?
 - a. Wenn ja, wo genau, in welchem Zeitraum und welchem Ausmaß?
 5. Sieht der Plan Schließungen von Gerichtsstandorten vor?
 - a. Wenn ja, wo genau, in welchem Zeitraum und welchem Ausmaß?
 6. Sieht der Plan Schließungen von Justizanstalten vor?
 - a. Wenn ja, wo genau, in welchem Zeitraum und welchem Ausmaß?
 7. Sieht der Plan Einschränkungen im Parteienverkehr an Gerichten vor?
 - a. Wenn ja, wo genau, in welchem Zeitraum und welchem Ausmaß?
 8. Sieht der Plan eine bewusste Verlängerung der gerichtlichen Entscheidungszeiten vor?

Nein. Ich verweise auf meine einleitenden allgemeinen Ausführungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

